

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 43

Artikel: Zur Altersversicherung der Instruktoren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 24. Oktober.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Zur Altersversicherung der Instruktoren. — Die französischen Manöver an der Ostgrenze. (Fortsetzung.) — Lüthi: Erinnerungen an eine fünfjährige Dienstzeit in der französischen Fremdenlegion, Algier und Tonkin. — Eidgenossenschaft: Armeekorpskommandanten. Verordnung über vermehrte Rekrutierung der Kavallerie. Verordnung über das Soldatenmesser. Wiederholungskurse der Positionsartillerie. Richtigstellung der Angaben über die Feldgendarmarie-Abtheilung bei dem Truppenzusammenzug. Zentralschule Nr. 1. Munition. — Ausland: Rumänien: Wehrwesen und Reformprojekte.

Zur Altersversicherung der Instruktoren.

In Nr. 32 der „A. Schw. Militär-Ztg.“ ist diese für die Eidgenossenschaft und noch mehr für die Betreffenden wichtige Frage besprochen worden.

Es ist sehr nothwendig, dass die Sache nicht in Vergessenheit gerathe. Zu diesem Zwecke will ich, da in der Sache bewandert — über ergangene Anregung — einige Aufschlüsse geben, wie sich die Altersversorgung der Instruktoren in's Werk setzen liesse.

Im Vorhinein muss ich bemerken: Mit nur 5% des Gehalts lässt sich nichts ausrichten, wohl aber zur Noth mit 10%.

Dem angestrebten Zwecke glaube ich am besten zu dienen durch Angabe dessen, was eine gute (z. B. eine gegenseitige im Gegensatz zu Aktien-Gesellschaft) Versicherungsgesellschaft den Herren Instruktoren (nunmehr ja „Instruktionsoffiziere“) bieten kann gegen Ueberlassung von 10% ihrer Gehälter.

I. Eine Versicherungsgesellschaft kann folgende Prozente des Gehalts als einmalige Abfindungssumme ausbezahlen, entweder sofort beim Tod oder spätestens nach 15 oder 20 Jahren und überdies im Falle voller Invalidität, wenn diese durch Unfall (nicht durch Krankheit) vor Ablauf der 15—20 Jahre eintritt, eine alljährliche lebenslängliche Rente von 5—9% der Abfindungssumme; mit Eintritt der Invalidität hört zudem jede Beitragspflicht auf.

Alter beim Eintritt in's Instruktionskorps	nach 15, Kapital gleich	nach 20, % des Gehalts.	nach 25 Jahren.
25—35	177	240	2,98
36—45	170	220	2,74

Z. B. Ein beim Eintritt 30jähriger verwende von seinem Gehalt 10% bei 4000 Fr., somit Fr. 400 für diese Todes-, Alters-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung, so bekommt er beim Todesfall oder spätestens nach 20 Jahren ein Kapital von 2,40 Mal 4000 = 9600 Fr. Sollte er vor Ablauf der 20 Jahre durch Unfall invalid werden, so hat er keinen Beitrag mehr zu leisten und erhält eine jährliche lebenslängliche Rente von 500 bis 700 Fr., je nachdem die Invalidität früher oder später eingetreten ist, und bei seinem Tode oder bei Ablauf der 20 Jahre werden die Fr. 9600 gleichwohl ausbezahlt. Ich bemerke, dass hiebei die Versicherungsgesellschaft keinen Gewinn erzielen wird; er ist in den obigen Ansätzen schon abgerechnet.

II. Anstatt dieser Kombination kann eine Beamtenversicherungs-Gesellschaft auch eine Altersrente bieten, die nach 15, 20, 25 Jahren beginnt und dann lebenslänglich ist. Diese beträgt in % des Gehaltes bei 10% Einlage des selben: Beim

Eintrittsalter	nach 15,	20,	25,	30 Jahren
von 25 Jahren	0,132	0,222	0,37	0,60
„ 30 „	0,143	0,250	0,43	0,76
„ 35 „	0,161	0,294	0,53	1,02
„ 40 „	0,189	0,361	0,72	
„ 45 „	0,226	0,474	des Gehaltes.	

Z. B. Ein beim Eintritt in's Instruktionskorps 30jähriger erhält nach 20 Dienstjahren eine lebenslängliche Rente von 25% seines Gehalts; bei 4000 somit 1000 Fr.; ein beim Eintritt 25-jähriger nach 30 Jahren 60% gleich 2400 Fr. bei 4000 Fr. Gehalt.

Die erste Versicherungsart dient im allgemeinen mehr dem Familienvater, die letztere dem

frohen Junggesellen und Hagestolzen. Es lassen sich aber auch beide Arten verbinden. Würde der Obige im Beispiel seinen Beitrag zu gleichen Theilen auf beide verwenden, so bekäme er nach 20 Jahren Fr. 4800 (die Hälfte von 9600) Kapital und eine Jahresrente von Fr. 500 so lange er lebt.

Ich überlasse Ihnen diese Zahlen zu jeglichem Gebrauch; nicht dass sie als Offerte z. B. der schweiz. Rentenanstalt gelten, aber es wäre möglich, einen Vertrag auf ungefähr dieser Tarifbasis einzugehen. Tritt einer vor Ablauf des Termins zurück, so reduziert sich sein Anspruch im Verhältniss der Anzahl Jahre, während welcher er einbezahlt. Wäre er z. B. nach 20 Jahren auf eine Abfindungssumme von 8000 Fr. berechtigt oder auf eine Rente von 400 Fr., und er tritt aber nach 10 Jahren schon aus, so reduziert sich erstere auf 4000 und letztere auf 200 entsprechend der halben Dauer der Einzahlungen, der Fälligkeitstermin bliebe aber derselbe, d. h. der Versicherte hätte noch 10 Jahre sich zu gedulden bis zum Verfall. Will er sein Guthaben sofort, d. h. schon nach 10 statt nach 20 Jahren erheben, so bekommt er nicht die Hälfte seiner Einzahlungen zurück. Man kann jedem Betheiligten aber auch das Recht einräumen, von sich aus weiter zu zahlen, auch wenn er aus dem Instruktoren-Korps austritt. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Abfindungssumme oder der Rente, oder zur Sistierung der Prämienzahlung im Falle von Dienstunfähigkeit durch Krankheit kann eine Versicherungsgesellschaft nicht wohl eingehen; doch lässt sich für diesen ja nicht sehr häufigen Fall — wenn der Instruktor mit 50—60 Jahren so wie so pensionirt wird, gibt's wenig Kranke — auch einen Ausweg finden.

Bekanntlich sind die Eisenbahnbeamten und Angestellten alle versichert; die Nord-Ostbahn z. B. verwendet hiefür 10 % der Gehälter. 5 % zahlt der Angestellte und 5 % die Verwaltung. Auch die Professoren des Polytechnikums (ausgenommen die zwei für Kriegswissenschaften, die vom Militärdepartement bezahlt werden) sind obligatorisch versichert; der Bund bezahlt im Minimum 3 % des Gehaltes. Bundesrath Hertenstein verwies s. Z. als ich ihn anging mit der Schweiz. Rentenanstalt einen Vertrag einzugehen bezüglich der Versicherung der Instruktoren analog dem bez. der Professoren auf den „Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten“, der vom Bund alljährlich mit 50,000 Fr. und mehr unterstützt wird; der Herr Bundesrath meinte, die Instruktoren sollen sich dort versichern wie die Telegraphisten und Postbeamten, so werden sie ebenfalls des Bundesbeitrags theilhaftig. Sollte Ihnen auf die-

selbe Art begegnet werden, so sei hier bemerkt, dass die alljährlich auf nahezu 70,000 Fr. sich belaufende Unterstützung jenes Vereins durch den Bund (nämlich 50,000 Fr. unter dem Titel Bundesubvention, ca. 5000 aus dem „Bundesubventionsfonds“ und alle Bussengelder, die erhoben werden) gerade hinreicht, den Versicherten eine Prämienreduktion zu verschaffen, wie sie bei einer Aktien- oder Gegenseitigkeits-Gesellschaft, die besser geleitet ist als der Beamtenverein, auch ohne Staatsbeitrag eintritt. Wer sich also beim Beamtenverein versichert, genießt thatsächlich trotz der Subvention keine Vortheile, denn es ist eine theure Versicherungsgesellschaft mit viel schlechten Risikos d. h. vielen kränklichen Mitgliedern. Dem Beamtenverein könnte allerdings nichts willkommener sein, als der Beitritt sämtlicher Instruktoren, durch den seine Mortalität einige Verbesserung erführe. Immerhin kann ein Hinweis auf die Unterstützung des Beamtenvereins nützen. Dieselbe macht alljährlich ziemlich genau $\frac{1}{4}$ aller von den Beamten gezahlten Prämien. Nun sind die Instruktoren unstreitig mehr Schädigungen der Gesundheit, Unfallgefahren u. s. w. ausgesetzt, als andere Beamte und unmöglich können sie ihren an die körperliche und geistige Rüstigkeit ungleich höhere Anforderungen stellenden Beruf als der eines Telegraphisten oder Posthalters so lange Jahre voll erfüllen wie diese. Es erscheint daher nicht unbillig, wenn der Bund an die Versicherung der Instruktoren mehr beiträgt als $\frac{1}{4}$. Das Begehren um $\frac{1}{2}$ der Prämien ist in der That sehr bescheiden und es fragt sich, ob nicht Aussicht auf einen Bundesbeitrag von 10 % des Gehaltes vorhanden ist, wenn der Instruktor von sich aus 5 % wagt, so dass im Ganzen 15 % des Gehaltes für die Todes-, Alters- und Invaliditätsversicherung zur Verwendung kommen. Damit liesse sich schon etwas Beachtenswerthes schaffen. Der 25jährige z. B. erhielte nach 20 Dienstjahren das 3,6fache seines Gehaltes, eventuell eine Rente von $\frac{1}{3}$ seines Gehaltes.

Mein Vorschlag ist der: Der Bundesrath geht mit einer Versicherungs-Gesellschaft einen Vertrag ein, wonach sie alle Instruktoren zu versichern hat, die dermalen nicht über 50 Jahre alt sind, in der Weise:

1) So, dass der Instruktor spätestens im 60. Lebensjahr oder vorher, wenn er stirbt, seine Hinterbliebenen eine „Abfindung“ (besser als das verpönte „Kapital“) erhalten und ferner bei Invalidität durch Unfall die Prämienzahlung aufhört, und der Instruktor eine lebenslängliche Rente erhält;

2) oder aber der Instruktor in der Regel nach 20 Dienstjahren spätestens mit dem 60. Jahr eine lebenslängliche Altersrente bezieht.

Kombinationen beider Versicherungsarten sind zulässig.

Für diese Versicherung sind mindestens 15 % der Besoldung aufzuwenden, wovon $\frac{1}{3}$ durch Kürzung des Gehalts und $\frac{2}{3}$ durch Beitrag des Bundes. Die Policen bleiben beim Departement bis zur Fälligkeit. Bei selbstverschuldeter Dienstentlassung fallen die Policenrechte dem Instruktionskorps zu; bei Austritt aus dem Korps hört der Bundesbeitrag auf und es ist dem Austretenden freigestellt, die Versicherung ganz auf seine Kosten fortzusetzen; bei unverschuldeter Dienstenthebung (in Folge Krankheit oder Gebrechlichkeit, die nicht unter „Unfall“ gehört) übernimmt der Bund ganz die Prämienzahlung oder in schwerern Fällen erwirkt er durch einen Nachschuss die sofortige Fälligkeit der Police.

Was aber mit den Herren über 50 Jahren? Um für diese etwas zu erreichen, braucht es so viel, dass man das Ganze gefährdet! Das Richtige wäre, der Bund würde nachholen was er versäumte und durch eine einmalige Extra-Prämie von 1—2fachem Gehalt es den Veteranen ermöglichen, bei Eingehung einer Versicherung wie die eben vorgeschlagene (15 % vom Gehalt) zu einer annehmbaren Abfindung oder Rente zu kommen. Ohnehin würde diese zu gering, da die Prämienansätze für 50—60jährige sehr hoch sind.

T.

Die französischen Manöver an der Ostgrenze.

(Fortsetzung.)

Das Manöver am 8. September.
Rückzug der Westarmee und Uebergang über die Aube der Ostarmee.

Nachdem es der Westarmee (General Gallifet) gelungen war, den Vormarsch der Ostarmee (General Davoust), welche die linke Flanke der von Vitry-le-Français auf Troyes marschirenden (supponirten) Hauptarmee bedrohte, zurückzuweisen, handelte es sich um sie selbst, so rasch als möglich die Vereinigung mit der Hauptarmee in der Richtung auf Vandœuvre und Troyes zu bewerkstelligen und das Hinderniss der Aube zwischen sich und den Gegner zu bringen; eine Operation, die nur Aussicht auf Erfolg haben konnte, wenn sie rasch und energisch ausgeführt wurde, da vorauszusehen war, dass der Gegner dem Uebergange über die Aube nicht ruhig zusehen würde. Im Gegentheil, die Ostarmee musste alle Anstrengungen machen, um die Vereinigung der Westarmee mit der supponirten Hauptarmee bei Troyes, d. h. den Flussübergang, zu hindern, denn mit dessen Bewerkstellung war auch die Konzentrirung beider Armeen gesichert.

Die nächste Sorge des Generals Gallifet (Westarmee) war die, seine Wagen-Kolonnen und Parks schon in der Nacht über die vorhandenen, aber nicht genügenden, Brücken in Bewegung zu setzen, und eine neue Brücke schlagen zu lassen und sich der Position am linken Ufer der Aube, welche Bar-sur-Aube und seine drei Brücken dominirt, zu versichern. Auf dieser Position, die aus einer Reihe gegen die Aube steil abfallender, sich bis zu 200 Meter erhebender Höhen besteht, sieht man noch Spuren eines römischen Lagers. Ihr Besitz sichert auch den der Brücken von Bar und damit den Rückzug der Armee. Derselbe wäre allerdings vom Gegner, der bei Bayel und weiter aufwärts die Aube passirt, über Barroville in der linken Flanke sehr gefährdet. Es war jedoch von General Saussier angeordnet, dass alle Aube-Uebergänge von Bayel und aufwärts als zerstört zu betrachten seien. Somit war die Ostarmee auf einen konzentrischen Angriff des retirirenden Gegners bei Bar verwiesen. Sie konnte aber versuchen, sich neue Uebergänge in dieser Gegend zur Umgehung der in der Front fast uneinnehmbaren Stellung des römischen Lagers zu verschaffen. Diese Eventualität durfte der General Gallifet nicht aus dem Auge verlieren. Er liess daher die Aube aufwärts von Bayel durch 2 Bataillone des 76. Regiments der 20. Brigade Riu (10. Division) beobachten und die Höhen am linken Ufer durch mehrere Batterien besetzen, unter deren Schutz die Parks und Wagen-Kolonnen nach Vandœuvre abmarschiren und auf dem dortigen Plateau parkiren.

Für die durch die Pontonnier-Kompagnien der Armee zu schlagende Brücke wurde ein Platz zwischen Bar und Fontaine, am Fusse des Hügels von Sainte-Germaine gewählt — und musste er gewählt werden — weil nur hier die Aube durch Stauwerke industrieller Etablissements tief genug ist, um die Pontons tragen zu können. Auch sind hier die Zugänge am günstigsten.

Am Sonntag Abend, nach erhaltenem telegraphischen Befehl, setzte sich die in Vitry-le-Français parkirende Pontonnierkompagnie des Kapitains Genay um 6 Uhr in Bewegung, kam um 5 Uhr Morgens in Brienne an, rastete daselbst eine Stunde und erreichte Bar-sur-Aube am Montag 5 Uhr Nachmittags. Die Pontonkolonne hatte daher die 74 Kilometer lange Strecke in 23 Stunden zurückgelegt, eine Marschleistung allerersten Ranges, welche den französischen Pontonnieren zur höchsten Ehre gereicht und bemerkt zu werden verdient.

Am Dienstag Morgen um 5 Uhr begann die Kompagnie den Brückenschlag. Auf dem rechten Ufer der hier 2 Meter tiefen und durchaus klaren Aube dehnen sich weite Wiesen aus, am linken Ufer dagegen befindet sich nur eine